

Kostenordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V.

in der Fassung vom 1.10.21

Das außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren ist für Verbraucher kostenfrei und für Unternehmer kostengünstig. Die Kosten für Unternehmer ist in unserer Kostenordnung geregelt. Demnach gilt:

§ 1 Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt die zu zahlenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V. entsprechend der Satzung und Verfahrensordnung.

§ 2 Kostentragung

Nach § 23 Abs. 2 VSBG kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Unternehmer ein angemessenes Entgelt für das Streitbeilegungsverfahren erheben. Die Kosten der Verbraucherschlichtungsstelle werden vorrangig durch die Zahlung von Fallpauschalen und Entgelten in Form von Honoraren gedeckt.

§ 3 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit Beginn des Streitbeilegungsverfahrens, also wenn die streitenden Parteien zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind oder sich dazu bereit erklärt haben. Endet das Streitbeilegungsverfahren, so ist die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V. gelten folgende Entgelte:

(1) 50,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 100,00 €,

- (2) 100,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 500,00 €.
- (3) 150,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 1000,00 €.
- (4) 300,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 5000,00 €.
- (5) 500,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 10.000,00 €.
- (6) 800,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 50.000,00 €.
- (7) 1000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 100.000,00 €.
- (8) Bei Streitwerten über 100.000,00 € beläuft sich das Entgelt auf 1 % vom Streitwert.

Ist der Streitwert nicht bekannt, so wird ein Honorarstundensatz von 150,00 € / Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer angesetzt. Die Streitbeilegungsstelle achtet in diesem Fall auf die Angemessenheit des Entgeltes.

§ 5 Auslagen

Die Streitbeilegungsstelle kann Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Ablichtungen bzw. Abschriften geltend machen. Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten kann sie einen Pauschalsatz von 15,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abrechnen. Notwendige Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.